Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 11 | München, 11. August 1934 | Jahrgang 1

Oberste S.A.-Führung

4,34 **Dienstgradabzeichen für höhere S.A.-Führer**

(Verordnungsblatt d. Ob. S.A.-Führung Nr. 28/1934.)

Ab 1. Juli 1934 sind bei der Reichszeugmeisterei die Kragenspiegel für höhere S.A.-Führer auch mit eingestickten Dienstgradabzeichen erhältlich. F 16 190.

Die Verkaufspreise der handgestickten Kragenspiegel sind:

Standartenführer	RM. 5.—
Ober-Führer	RM. 6.70
Brigade-Gruppen-Führer	RM. 8.40
Obergruppen-	

5,34 **Ärmelabzeichen für Stabswache**

(Verordnungsblatt d. Ob. S.A.-Führung Nr. 28/1934)

In Abänderung der Anzugsordnung I. Teil Abschnitt II zu Ziffer 22, Seite 26 letzter Absatz und Seite 27 erster Absatz hat die Aufschrift auf dem Ärmelstreifen der Angehörigen der Stabswache des Chef des Stabes zu lauten „Chef des Stabes". Die Farbe dieser in Garn eingestickten Aufschrift ist gelb. Schrift in deutschen Buchstaben. Die kleinen Buchstaben sind 15 Millimeter, die großen 19 Millimeter hoch. Ch/F.

Reichszeugmeisterei

43,34 **Tariflöhne**

Allen zugelassenen Firmen wird zur Pflicht gemacht, ihren Angestellten und Arbeitern unbedingt mindestens Tariflöhne zu bezahlen. Firmen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, haben mit dem Entzug des Berechtigungsnachweises zu rechnen.

Tuchfabriken

17,34 **Mustervergütung**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausführungen im Rundschreiben vom 21. 7. 34 Nr. 14 nur die vor dem 1. 6. 34 erteilten und bestätigten Aufträge betreffen.

Die Gewährung von Mustervergütung, gleich welcher Art, für nach diesem Zeitpunkt erteilte Aufträge ist nach den jetzt geltenden Einheitsbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Tuch- und Kleiderstoffindustrie unzulässig.

Diese Bestimmung gilt auch für den Tuchhandel.

Kleiderfabriken

3,34 **Unmittelbare Belieferung der Verbraucher**

Verschiedene Anfragen sowie Einzelfälle veranlassen uns darauf hinzuweisen, daß Großhersteller von D.A.F.-Anzügen nach den bestehenden Bedingungen ausnahmslos nur den Einzelhandel beliefern dürfen. Lieferungen unmittelbar an Verbraucher, Arbeiter und Angestellte von Betrieben, Verbrauchergenossenschaften oder ähnlichen Unternehmen sind nicht statthaft.

Großhersteller, die sich nicht an die von ihnen anerkannten Bedingungen halten und sich auf Kosten der gebundenen Preise ungerechtfertigt bereichern, werden rücksichtslos ausgeschaltet und für entstehenden Schaden verantwortlich gemacht.

4,34 **Lieferungen an nicht zugelassene Verkaufsstellen**

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Belieferung von Verkaufsstellen, die eine sechsstellige Zulassungsnummer für den Wiederverkauf der D.A.F.-Anzüge nicht nachweisen können, verboten ist. Wer trotzdem derartige Lieferungen vornimmt, muß damit rechnen, daß die gelieferten Anzüge bei einer Kontrolle beschlagnahmt werden.

Für den dadurch entstehenden Schaden und auch für den Ausfall der Betriebsbeiträge werden die Kleiderfabriken haftbar gemacht.

Kleiderhandel

23,34 **Verkaufsmeldungen**

Die Wiederverkäufer von D.A.F.-Anzügen sind zur Abgabe einer monatlichen Bestands- und Verkaufsmeldung verpflichtet. Ist kein Lager vorhanden oder hat kein Verkauf stattgefunden, so muß Fehlanzeige erstattet werden. Meldeformulare stehen kostenlos zur Verfügung.

Im Monat August werden eingehende Kontrollen vorgenommen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Entzug des Berechtigungsnachweises veranlaßt.

24,34 **Neu zugelassene Firmen, die zum Verkauf des Festanzuges der „Deutschen Arbeitsfront" berechtigt sind**

203 109	Ferdinand Westhölter, Ahlen/Westf., Weststr. 3,
203 110	C. Emil Walther, Lehesten/Th. Wald, Ob. Marktstraße 50,
203 111	August Scherer, Odenbach/Pfalz, Hauptstr. 51,
203 112	H. Kaminski, Grünhain i. E., Markt,
203 113	Carl Emil Reichert, Oberndorf a. N., Adolf-Hitler-Straße 13.

8,34 Anfertigungsvorschrift für P.O.-Tornister Form 1934

Der Tornister besteht aus Tornisterkasten, Tornisterklappe mit Wäschebeutel, 2 Tragriemen, 2 Kochgeschirrriemen und 3 Mantelriemen.

Der Tornisterkasten

Der Einsatzkasten aus bestem dreifachem Sperrholz, auf beiden Seiten mit weißem Stoff (Nessel) behäutet, ist einschließlich Nessel etwa 7 mm stark. Innenmaß: 28 cm breit, 31½ cm hoch. Die Tiefe beträgt an der Oberwand 2,7 cm, am Boden 5 cm. Dieser ist in der Mitte der Rückseite bis auf 3,5 cm ausgeschweift. Die einzelnen Kastenwände sind in der Ecke zusammengezapft und mit Holzkeilen verleimt. Zur Erzielung einer größeren Haltbarkeit sind Oberwand und Boden mit 1½ bis 2 mm starkem Transparentleder bekleidet, das nach der Rückwand zu umgelegt ist. In dem umgelegten Teil des oberen Streifens befinden sich 2 Löcher von je 1 cm Durchmesser für die Gelenkknöpfe. Der untere Streifen liegt über der Ausschweifung des Bodens, ist daher federnd.

Die Rückwand ist außen mit rauhem, braunem Kalbfell bezogen, das auch gefärbt sein darf. (J.G.-Verfahren). Ebenso ist die Verwendung von Rind- und Roßfellen — nach gleichem Verfahren gefärbt — gestattet. Bei Roßfellen ist zu beachten, daß sie nicht in der Haarzeit anfallen. Die Rückwand ist außerdem mit wasserdichtem, imprägniertem P.O.-farbigem Segeltuch gefüttert.

Die Seitenwände bestehen aus P.O.-farbigem, wasserdichtem, imprägniertem Segeltuch und sind mit dem Rücken der oberen und unteren Kastenwände durch einen hellhavanna-farbigen Ledereinsatz zusammenzunähen. Höhe der Seitenwände 22 cm, Länge der Seitenwände 32 cm, beides ohne Einsatznähte. An Seiten und Vorderrand sind die Klappen 1 cm breit gesäumt. An den Klappen sind 2 Schnallkappen mit Schlaufen und 2 Strippen mit Naht befestigt. Strippen 18 mm breit, 10 cm lang, 2 mm stark, mit je 3 Löchern.

An den beiden Seitenwänden befinden sich außen etwa 7 cm von der unteren Kante entfernt je 1 Lederschlaufe (5 cm lang, 16 mm breit) für den Mantelriemen. Diese sind an beiden Seiten mit Hand (je 3 Stiche) durch den Holzkasten genäht; Schlaufen 2 mm stark, gereifelt.

Die untere Kante der Rückwand ist mit einem Scheuerleder besetzt in Breite des Tornisters, am Boden 25 mm vorstehend und auf der Rückwand 50 mm, nach beiden Seiten auf 20 mm verlaufend. Der Lederbelag ist an der Rückwand an das Fell, am Boden an den Stoff der Kastenwand mit Maschinennaht befestigt.

Obere und untere Kastenwände

Die oberen und unteren Kastenwände, gleichfalls aus P.O.-farbigem Segeltuch, reichen bis an die untere Kante des Kastens und sind am Boden durch Naht mit dem unteren Lederbelag (Scheuerleder) und am Kopf durch Naht mit dem oberen Lederstreifen (oberer Ledersteg) verbunden. Das Futter des Fellrückens ist so zugeschnitten, daß es gleichzeitig obere und untere Kastenwand bildet. Die untere Kastenwand steht 10 cm, die obere Kastenwand 9 cm über die oberen Kanten des Holzkastens über. Die untere Kastenwand ist am Rahmen des Holzkastens mit halben Stichen befestigt. Die Enden beider Kastenwände sind mit 1½ cm breitem Stoffband eingefaßt (Maschinennaht). In deren Mitte ist an jedem Boden eine Schlingschlaufe aus Leder (16 cm lang, 8 mm breit, 2 mm stark) festgenäht. Besatzteile aufgenäht unter Verwendung von kräftigen Unterlegledern. Am Boden sind etwa 5 cm vom äußeren Rand entfernt, je eine Schnallklappe mit Schlaufe für die Schnallriemen des Tornisterdeckels handfestgenäht und anstoßend nach außen je eine Hakenkappe mit stark verzinntem Haken aus Siemens-Martin-Stahldraht für die Hilfstragriemen festgenäht. Die Befestigung geschieht durch den Tornisterkasten. An der oberen Kante des Tornisterkastens befindet sich der obere Ledersteg etwa 2½ mm stark, und zwar nach der Rückseite zu 35 mm, nach der Kopfseite zu 25 mm umgelegt. Dieser Ledersteg ist an der Kopfrückwand mit 2 Einschnitten von 55 mm Breite zum Einführen der Tragriemen und mit 2 Löchern von je 1 cm Durchmesser für die Gelenkknöpfe versehen. Die Entfernung der Einschnitte für die Tragriemen von der äußeren Seite des Tornisters ist 45 mm von jeder Seite. Zum Schutz gegen den Druck der oberen Enden der Tragriemen ist unterhalb des oberen Ledersteges noch ein Fellstreifen in 7 cm Breite (zuzüglich 1 cm für das Unterschieben) angebracht. Das untere Ende ist mit braunem Band eingefaßt. Zur Befestigung der Tragriemen am Tornister dienen 2 verzinkte Gelenkknöpfe, die durch den oberen Ledersteg, das Fell und den oberen Transparentlederstreifen und 2 Unterlagbleche durchgreifen. Die Löcher am oberen Ledersteg müssen versenkt sein, damit der Gelenkknopf nicht vorsteht. Der obere Ledersteg wird mit 4 Kupfernieten der Gelenkknopfbleche mit dem Holzkasten verbunden. Außerdem wird zur Verstärkung im Innern des Kastens ein Eisenwinkel (etwa 3 cm lange Schenkel) durch die obere Seite des Ledersteges und durch dessen untere Seite sowie durch das Transparentleder mit Kupfernieten durchgenietet. Diese obere Niete hat gleichzeitig die obere Ringkappe für den Mantelriemen zu halten.

Die Gelenkknöpfe bestehen aus Kopf, Schaft und Balken (Gelenk). Die Unterlagbleche mit rechtwinklig hochgebogenem Nietansatz sind aus bestem 0,5 mm starkem, abgebeiztem Stahlblech gestanzt und mit schwarzem Zapon überzogen. Das gewölbte eigentliche Blech ist 3,1 cm lang, 3,5 cm breit, nach vorne stark abgerundet und (2 mm vom Nietansatz entfernt) mit einem 1,2 cm langen und 1 cm breiten Loch für den Gelenkknopf versehen. Der äußere Rand des Bleches und der Rand des Loches sind zur Erzielung größerer Widerstandsfähigkeit nach unten ein wenig umgelegt bzw. umgebogen.

Das Einsetzen des Gelenkknopfes erfolgt von der Außenseite des Tornisters mit dem vorher senkrecht gestellten Balken, der nach dem Einsetzen — je nach der Stärke des Tragriemens — mit der schrägen Seite entweder nach oben oder nach unten umgelegt und dann so weit verschoben wird, daß er auf dem Unterblech aufliegt. Sodann wird der Vorsteckriemen durch den vor dem Schaft des Gelenkknopfes befindlichen Schlitzteil des Balkens gezogen.

Die Seitenkanten des Kastens sind mit hellhavanna-farbigem Einfaßleder (1 mm starkes Rindleder, nicht Schafleder) eingefaßt, und zwar mittels Handnaht, auf 10 cm 13 Stiche, oder mittels Maschinennaht.

Der Tornisterdeckel

besteht aus P.O.-farbigem, wasserdichtem, imprägniertem Segeltuch und ist mit dem gleichfarbigen Baumwollfutter ausgefüttert. Der Deckel ist mit Rindleder (1 mm stark) mit Maschinennaht eingefaßt.

Der Deckel wird 25 mm unter dem oberen Teil des oberen Ledersteges untergeschoben. Der Deckel ist 32 cm breit und

bis an die Kante des Kopfstreifens 42 cm lang. Am Ende des Deckels befinden sich 2 Schnallriemen (je 21 cm lang, 2 cm breit, 2½ mm stark, mit 9 Löchern, gereifelt), mittels 3 cm langer Handnaht mit 5 Längsstichen untergenäht. Die Befestigung der Deckelstrippen richtet sich nach den bereits näher bezeichneten Schnallkappen auf dem Tornisterboden. Auf der oberen Kastenwand ist in der Mitte eine Lederkappe mit viereckiger eiserner Öse zum Durchziehen eines dritten Mantelriemens aufgesteppt (Öse 20 mm lichte Weite). Auf dem Deckel sind 4 Lederschlaufen (6 cm lang, 2 cm breit, 2½ mm stark, gereifelt) mittels Naht angebracht, und zwar jede Schlaufe auf jeder Seite zweimal 4 Stiche.

Zur besseren Haltbarkeit dieser Schlaufen sind auf der unteren Seite des Deckels 4 Lederstücke in entsprechender Größe untergelegt. Die Schlaufen dienen zur Befestigung der Kochgeschirr-Riemen für das quer aufzulegende Kochgeschirr. Die Schlaufen sind von der äußeren Kante des oberen Ledersteges gemessen 8 bzw. 18 cm, von oben gemessen, entfernt und von der äußeren Kante des Deckels 7½ cm entfernt angebracht. Auf der Innenseite zwischen Deckel und Kasten sind zur Befestigung des Zeltzubehörbeutels zwei Lederösen in 10 mm Breite und 25 mm lichter Länge angebracht. Diese werden auf dem oberen Teil des Kastens aufgenagelt und vernietet.

Auf der unteren inneren Seite des Tornisterdeckels befindet sich der **Wäschebeutel** aus wasserdichtem Baumwollstoff (P.O.-farbig). Er ist 31 cm breit, 25 cm lang, 8 cm hoch und besteht aus 4 Teilen: Boden, Deckel und 2 Seiten. Der Deckel ist 10 cm einschließlich Unterschlag hoch. An beiden Seiten wird die Höhe des Beutels durch Kappnaht markiert. Boden und Deckel sind durch Zusammennähen der Ecken mit dem Beutel verbunden. Der Beutel ist in der Mitte offen, die Öffnung ist beiderseitig mit einem 3 cm breiten Saum versehen. Der linke Teil schlägt 2½ cm über den rechten Teil. Die beiden Hälften des Oberteils des Wäschebeutels sind am Kopf mit je einem Knopfloch von 2 cm Breite — von der Oberkante 2½ cm nach unten — versehen. Die Knopflöcher sind verriegelt. An dem überschlagenden Teil des Oberteils befindet sich 4 cm oberhalb des Knopfloches eine Strippe mit 4 Löchern (18 mm breit, 16 cm lang, 2 mm stark), maschinengenäht. Unter dieser gereifelten Strippe befindet sich zur Verstärkung ein Unterlageleder. An dem Deckel ist eine Lederschlaufe (3½ cm lang, 1 cm breit, 2½ mm stark) auf Lederunterlage festgenäht.

Oberhalb des Wäschebeutels befindet sich in der Mitte des Deckels, d. h. zwischen den beiden untergelegten Ledern für die auf dem Deckel befindlichen Kochgeschirrschlaufen eine Schnallkappe mit verzinnter Schnalle (ohne Rolle 18 mm), welche beiderseits 6 Handnahtstiche aufweist. Die Schnallklappe dient zum Zuschnallen des Wäschebeutels.

Die Tragriemen

aus lohgarem hellhavanna-farbigem Rindleder (Fleischseite nach innen) sind am oberen Teil 5 cm breit und verjüngen sich nach unten auf 2,6 cm. Sie sind 55 cm lang, breiter Teil 30 cm, schmaler Teil 25 cm, Stärke 3 mm, Kante abgezogen. Am unteren Ende, mit 6 Schnall-Löchern versehen, befindet sich ein verzinnter Eisenhaken 29 mm lichte Weite, Länge 60 mm, mit Roller und bestem nach unten gebogenem Dorn (zum Einhaken in die Öse der Koppelschlaufen). Am Ende befindet sich ein Querleder aufgenäht.

An der Stelle, an der sich die Tragriemen zu verjüngen beginnen, sind die **Hilfstragriemen** mit einem verzinnten Doppelnietkopf (Schraubknopf) befestigt. Sie sind 38 cm lang, 1,8 cm breit, 2½ mm stark, Fleischseite nach innen, und haben 6 Schnall-Löcher. Am unteren Ende des Hilfstragriemens befindet sich eine Schnallvorrichtung, bestehend aus einer Hebelschnalle (lichte Weite 22 mm, Länge 24 mm), einem Lederschieber sowie einer dreieckigen, verzinnten Eisenöse (jeder Schenkel 24 mm) zum Einhaken in die Tornisterhaken.

Kochgeschirr-Riemen: 2 Stücke aus lohgarem, 2½ mm starkem Rindleder (Narbenseite oben). Sie sind je 57 cm lang, 18 mm breit, gereifelt und haben am unteren Ende in je 1 cm Entfernung 10 Schnall-Löcher sowie am oberen Ende eine 18 mm verzinkte Rollschnalle mit Schlaufe, 12 mm breit, die genäht sein müssen.

Mantelriemen: 3 Stück aus lohgaren, 2½ mm starken, hellhavannabraunen Rindlederhälsen, 49 cm lang, 18 mm breit, gereifelt, am unteren Ende in je 1 cm Entfernung 8 Schnall-löcher. Am oberen Ende mit verzinkter Rollschnalle und Schlaufe, 18 mm breit, versehen, welche mittels Handnaht (6 Stiche) befestigt ist. 29 cm vom unteren Ende entfernt befindet sich eine 16 cm lange, 18 mm breite Lederstrippe mit einem ovalen Knopfloch, welches in einen an dem Mantelriemen befestigten, verzinkten Metallknopf eingeknöpft wird. Der untere Teil des Knopfloches ist 11 cm vom Ende der Strippe entfernt. Die Strippe ist mit der Hand (6 Stiche) auf dem Mantelriemen aufgenäht.

Qualität des Leders: hellhavanna-farbiges Blankleder, und zwar narbenglatte Hälse für Trag-, Kochgeschirr- und Mantelriemen, Deckelstrippen, Deckelschlaufen und oberen Ledersteg.

Für alle übrigen kleinen Teile, die keiner besonderen Beanspruchung bedürfen, können prima Seiten verwendet werden, jedoch dürfen keine Zuschnitte hergestellt werden, die narbenbrüchig, doppelhäutig oder dehnbar sind. Die Felle und Leder müssen säurefrei sein. Alle Lederzuschnitte müssen gut aufgeputzt und gereifelt sowie an der unteren Kante abgezogen (abgerundet) sein.

Bacheleder oder auch ausgewaschene Bacheleder sowie Kipse sind strengstens verboten.

Stempel: Die Tornister und das Riemenzeug müssen mit Einschlage-, Firmen- und Jahresstempel versehen sein.

Abnahme: Die Reichszeugmeisterei behält sich das Recht vor, die Tornister mit Riemenzeug durch ihre Kontrolleure auf vorschriftsmäßige Ausführung abnehmen zu lassen. Die Kosten hierfür in Höhe von 10 Pfg. pro Tornister-Garnitur trägt der Lieferant.

Erkennungsmarke ist auf der äußeren Seite des inneren oberen Kastenwand-Stoffstreifens durch Naht anzubringen.

Sämtliche Felle für Tornister müssen mit „Eulan" mottenecht gemacht sein.

Zubehör: 2 Koppelschlaufen hellhavanna mit Halbring, lichte Weite 22 mm; Schlaufen 60 mm hoch, 20 mm breit, für P.O.-Leibriemen.

4,34

Der P.O.-Brotbeutel Form 1934

Beutel aus wasserdichtem Segeltuch in P.O.-brauner Farbe mit 2 Fächern, Vorder- und Rückwand am Boden durch Kappnaht und seitlich durch keilförmige Teile miteinander verbunden. Die Seitenteile sind mit der geraden Seite an die Rückwand angenäht, oben nach innen umgeschlagen und mit der Klappe vernäht. Die zum Zuknöpfen eingerichtete Klappe ist mit der Rückwand durch Steppnaht verbunden. Die Einschlagkanten sind mit Maschine gesäumt, die unteren Ecken abgerundet. An der linken oberen Ecke eine Lederkappe mit Ring zum Einhängen der Feldflasche, darunter 1 Lederschlaufe für den Knöpfriemen der Feldflasche. Um das Durchziehen des Riemens zu erleichtern, ist die Schlaufe so genäht und gepreßt, daß sie nicht flach aufliegt. Auf der Innenseite der Klappe zwei Knöpfriemchen mit je 2 tropfenförmigen Knopflöchern. Die inneren zwei Nähte der Schlaufe sind mit Leder unterlegt. Bei den äußeren bilden die Knöpfriemen die Unterlage.

An den beiden oberen Ecken zwei Tragschlaufen, mit Knopf und Knopfloch, zum Befestigen des Beutels am Koppel, in der Mitte eine Strippe mit Haken. Strippe und Schlaufen aus zweifachem Brotbeutelstoff. Die Schlaufen sind mit Leder besetzt; Strippen und Schlaufen sind für Koppelbreite von 60 mm zu berechnen.

An der Vorderwand drei Knöpfe, der mittlere mit dem oberen Rand abschneidend, die anderen beiden unten seitlich etwa 16 cm vom oberen Knopf — von Knopfmitte zu Kopfmitte gemessen — entfernt. Es dürfen nur Knöpfe deutscher Herkunft verwendet werden.

An dem ins Innere des Beutels ragenden, etwa 3 cm langen Ende der Hakenstrippe ein Knöpfriemen mit drei tropfenförmigen Knopflöchern.

Sitz: Der Brotbeutel wird am Koppel auf der rechten Seite des Mannes getragen, so daß der rechte Rückenhaken des Hemdes oder der rechte Rückenhaken des Rockes zwischen der hinteren Schlaufe und dem Haken des Brotbeutels sitzt.

Gewicht: etwa 350 Gramm.

Knopflöcher Maschinennaht. Lederkappen, Schlaufen und Knöpfe sind mit der Hand zu nähen bzw. anzunähen.

Auf jedem Brotbeutel ist eine Erkennungsmarke der R.Z.M. (auf dem ersten Beutel unter dem Deckel) anzubringen und die Herstellernummer mit unverwaschbarer Farbe einzustempeln.

5,34 **Ausrüstungsstücke für H.J., D.J., B.D.M.**

Die Herstellung von H.J.-, D.J.-, B.D.M.-Ausrüstungsstücken aller Art, z. B. Tornister, Brotbeutel, Zeltbahnen, Lederzeug, Kartentaschen, Spatentaschen usw. ist bis zur Bekanntgabe der endgültigen Vorschriften verboten. Das gleiche trifft für sämtliche parteiamtlichen Abzeichen textiler Art für obengenannte Gliederungen zu. Die zugelassenen Hersteller werden über diese Vorschriften rechtzeitig verständigt. Die Bekanntgabe neuer Vorschriften erfolgt nur im Mitteilungsblatt der R.Z.M.

Baumwolle

50,34

Herstellungsvorschriften für die B.D.M.-Jacke

Werkstoff

Die hellbraune Jacke für den B.D.M. ist aus Velveton nach untenstehender Vorschrift hergestellt:

a) **Rohstoff:** Gutstapelige, gutfarbige, reine Baumwolle (keine indische oder ähnlich minderwertige, keine Beimischung von Abfällen, Effilochées usw.) nicht unter 28 mm Stapellänge.

b) **Fadenzahl:** Kette: 1680 Fäden bei 84 cm Rietbreite.
Schuß: 53 Fäden per 1 cm Rohware.

c) **Garnnummer:** Kette: 24er/2 engl.
Schuß: 12er engl.

d) **Breite der Ware:** Rietbreite 84 cm.
Die Breite der Fertigware beträgt 68—70 cm.

e) **Bindung:** Achtschäftiger Schußatlas um 1 verstärkt (achtschäftige Moleskinbindung oder Doppelatlas).

f) **Gewicht der Ware:** Das Gewicht der rohen Stuhlware beträgt etwa 31 kg per 100 m.

g) **Färben:** Die Einfärbung erfolgt nach Farbkarte S. 1030 der J. G. Farbenindustrie A.G.

h) **Ausrüstung:** Velveton-Ausrüstung, ohne jede Füllappretur im Vollbad wasserabstoßend imprägniert.

Ausführung

(Beispiel für Gr. 40)

Bei der B.D.M.-Jacke aus Velveton wird der Stoff gegen den Strich geschnitten.

Die Jacke hat vier aufgesteppte Taschen mit Patten. Die Brusttasche sitzt etwa 2 cm von dem fertig eingenähten Ärmel entfernt.

Die Breite des Tascheneingriffes der oberen Tasche beträgt 9 cm, die Länge der Tasche von der fertigen Patte bis zum unteren Rand 9 cm.

Tascheneingriff der unteren Tasche 9½ cm, Länge der Tasche von der fertigen Patte bis zum unteren Rand 10½ cm. Über der Tasche ist eine Patte mit Futter verstürzt. Die Taschenpatte verläuft nach der Mitte spitz. Breite der Patte an der breitesten Stelle der oberen Tasche 5 cm, der unteren Tasche 5½ cm.

Das Vorderteil ist oben von der Schulternaht an mit einem Achselsisson versehen, welcher bis unter die Brusttasche läuft und so gelegt werden muß, daß er in der Mitte der Brusttasche endet. Auf der Achselnaht ist der Schultersisson etwa 5 cm ausgeschnitten. Unten liegt ein Sisson ungefähr in der Mitte der Tasche und ist etwa 11 cm lang eingeschnitten. Er läuft über die Mitte der unteren Seitentasche und darf nicht am oberen Rand der Tasche herauskommen. Dieser Sisson ist nur eingeschnitten.

Im Vorderteil befinden sich Knopflöcher, die auf der rechten Seite angebracht werden. Bis zur Größe 40 hat die Jacke fünf Knopflöcher, ab Größe 42 sechs Knopflöcher.

Das Revers ist vom Crochet-Einschnitt ab 6½ cm breit. Die Reverslänge beträgt bis zum oberen Knopfloch 15 cm. Das Reversknopfloch ist ebenfalls auf dem rechten Revers angebracht. Unter der linken Reversklappe befindet sich ein Knopf zum Hochschließen des Kragens.

Der Jackenabstich ist etwa 7 cm lang.

Der Kragen ist am Revers etwa ½ cm schmäler. Hinten ist der Umfallkragen 5½ cm breit, der Stehkragen ist knapp 3 cm breit.

Kanten, Kragen, Taschen und Taschenpatten sind etwa 7 mm breit gesteppt. Unter dem Revers und vorn in den Kanten ist die Jacke mit Eckenband verarbeitet.

Der Rücken hat zwei lang eingeschnittene Abnäher, die bis

in die Höhe des Armloches reichen. Die Abnäher sind keilförmig eingeschnitten. Der stärkste Einschnitt sitzt in der Höhe des Schnallgurtes (Taille). Der Schnallgürtel sitzt mit seiner unteren Kante etwa 7 cm von der unteren Kante des Rückenteils und zeigt mit der Spitze nach dem Vorderteil. Der Schnallgürtel ist mit einem in der Farbe passenden Futter verstürzt gearbeitet. Er muß so lang sein, daß er in ungeschnalltem Zustand knapp über die Seitennaht herüberreicht.

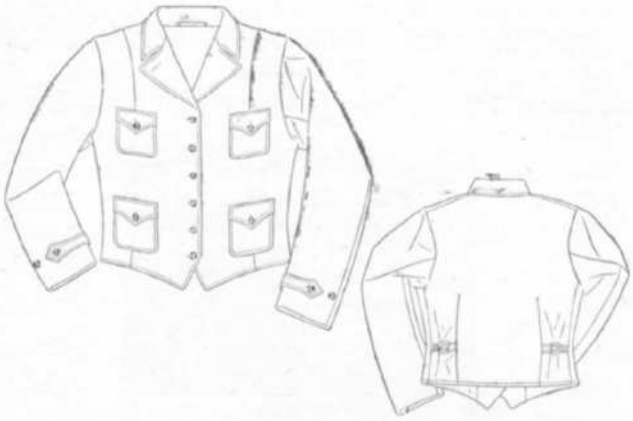

In der Seitennaht ist eine Schlaufe mit Schnalle eingenäht, die 6 cm von der unteren Kante entfernt ist.

Die Ärmel sind mit einer Spange versehen. Die Ärmelspange ist an der Ärmelnaht 3½ cm und an der breitesten Stelle etwa 5 cm breit und läuft dann nach hinten spitz aus. Die fertige Länge von der Ärmelnaht bis zur Spitze beträgt 11 cm. Das Knopfloch sitzt in der Mitte der breitesten Stelle etwa 2½ cm von der Spitze entfernt.

Der Ärmel ist mit zwei Knöpfen zu versehen, die etwa 5½ cm auseinandersitzen, um ein Engerschließen des Ärmels zu ermöglichen.

Der Ärmelsaum ist 3 cm breit.

Das Innen- und Ärmelfutter besteht aus Satin. Das Futter ist mit der Maschine in die Jacke verstürzt. Auf der rechten

Vorschriftsmäßige Erkennungsmarke für die B.D.M.-Jacke

Innenseite befindet sich eine aufgesteppte Tasche. Der obere Eingriff der Tasche beträgt 14 cm, die Länge der Tasche 16 cm.

Der Unterkragen ist vom gleichen Stoff gearbeitet.

Futtersatin: Beigefarbig in Schwefelfärbung aus bester Baumwolle, aus der Standardsorte
21/26 p. ¼ franz. Zoll
36/42 engl.

Knöpfe: Es ist ein einheitlicher Knopf zu verwenden, der aus gutem deutschem Steinnußmaterial besteht und das Zeichen „B.D.M." aufgeprägt trägt, gemäß der Vorschrift der R.Z.M.

Maße für die B.D.M.-Jacken

Größe	Oberweite	Unterweite	Rückenlänge	½ Rückenbreite	Ärmellänge
6	68	60	34	12,5	38 cm
7	70	62	35	13	40 cm
8	74	64	36	13,25	43 cm
9	76	66	37	13,5	45 cm
10	78	68	38	14	46 cm
11	80	70	39	14,5	48 cm
12	82	72	40	15	50 cm
38	84	74	41	15	51 cm
40	88	78	42	15,5	53 cm
42	92	80	43	16	55 cm

51,34 **Herstellungsvorschrift für den geschlossenen S.A.-Binder**

Stoffmaß: 2,— m aus 80 cm breitem Köper (70% B'wolle, 30% Vistra).
4teiliger Binder, breite Ecke, geschlossen gearbeitet.
Länge des fertigen Binders: 125 cm.
Doppelte Einlage: 1. Vorschriftsmäßig gestempelte deutsche Welleinlage,
2. Molton 16/12 Nessel, einseitig gerauht.
Verpackung: Weiße Kartons.

S.A.-Bindermarke

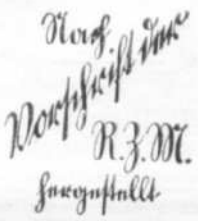

Vorderseite **Rückseite**

Jeder Binder erhält das von der R.Z.M. gelieferte Anhänge-Etikett mit dem Zeichen der R.Z.M.

52,34 **Herstellungsvorschrift für die D.A.F.-Binder**

Ausführung I: 2,70 m Stoffmaß p. Dtz. Stoffpreis RM. 4.85 per Meter.
Handkonfektioniert mit Perlgarn.
Deutsche Welleinlage nach Vorschrift.
„ **II:** Wie I. Stoffpreis RM. 3.80 per Meter.
„ **III:** 2,34 m Stoffmaß p. Dtz. Stoffpreis RM. 2.60 per Meter.
Handkonfektioniert mit Perlgarn.
Deutsche Welleinlage nach Vorschrift.
„ **IV:** 2,34 m Stoffmaß p. Dtz. Stoffpreis RM. 1.50 per Meter.
Drehbinder mit der Maschine genäht.
Deutsche Welleinlage nach Vorschrift.
Für alle Binder: Jeder Binder erhält das von der R.Z.M. gelieferte Anhänge-Etikett mit dem Sinnbild der Deutschen Arbeitsfront und dem Zeichen der R.Z.M.
Weiße Kartons mit blauem Rand und schwarz-weiß-roter Ecke. Vorn das Sinnbild der D.A.F.

53,34 **P.O.-Binder**

Die Bezeichnungen für die normierten P.O.-Binder wurden wie folgt umgeändert:

P.O. 1a in P.O. 1, P.O. 1 in P.O. 2, P.O. 3 bleibt P.O. 3, P.O. 10 in P.O. 4. Preise und Siegelmarken wie bisher.

54,34 Die neue Anhängemarke für H.J.- und Jungvolkhemd

Die Marke darf nur an Hemden angebracht werden, die nachstehender Mindestherstellungsvorschrift entsprechen:

a) **Rohstoff:** Gutstapelige, gutfarbige, reine Baumwolle (keine indische oder ähnlich minderwertige, keine Beimischung von Abfällen, Effilochées usw.), nicht unter 28 mm Stapellänge.

b) **Fadenzahl:** Kette: 37 Faden per 1 cm Rohware.
Schuß: 24 Faden per 1 cm Rohware bzw. 25/16 Faden auf ¼ franz. Zoll.

c) **Garnnummer:** Kette: 20er engl.
Schuß: 16er engl.

d) **Breite der Ware:** Die Mindestbreite der rohen Stuhlware beträgt zirka 88 cm.
Die Breite der Fertigware zirka 80 cm.

e) **Färbung:** Indanthren H.J.-braun.

Die vorschriftsmäßige Marke wird von der Abt. Baumwolle zum Preise von 10 Pf. geliefert.

55,34 Maßtabelle für D.J.- und H.J.-Hemden

Größe:	50/55	55/60	60/65	70/75	75/80	80/85	85/90	90/95	95/100
Länge:	50/55	55/60	60/65	70/75	75/80	80/85	85/90	90/95	95/100
Halsweite:	30	31	32	33	34	35	36	37	38
½ Oberweite am Körper gemessen:	28	31	34	37	39	41	43	45	47
Rückenbreite:	33	34	36	37	38	39	40	41	42
Armlänge:	39	41	43	46	50	53	56	57	58

Diese Maßtabelle wird bei Beanstandungen der Konfektion als Grundlage genommen. Sämtliche Herstellerfirmen haben ihre Schnitte nach obigen Angaben zu überprüfen.

56,34 Beschäftigung von Zwischenmeistern bei Herstellung von Hemden

Zwischenmeister, die Nähpersonal beschäftigen, als selbständiges Unternehmen gelten und für andere Hemdenhersteller in Lohn arbeiten, müssen ebenfalls im Besitze der Zulassungsgenehmigung für die Herstellung von Dienst-Braun- und H.J.-Hemden sein.

Sofern eine Lohnanfertigung für einen zugelassenen Hersteller erfolgt, hat der Hersteller die Marken mit dem übrigen Material zu liefern. Kommt eine Lohnanfertigung für eine Vertriebsstelle in Frage, müssen die Marken von dem Zwischenmeister unmittelbar bei der R.Z.M. bezogen werden, weil die Auslieferung von Marken grundsätzlich nur an zugelassene Hersteller erfolgt.

Zwischenmeister dürfen unter keinen Umständen Hemden ausliefern, die nicht mit Marken versehen sind. Ein nachträgliches Anbringen der Marken ist nicht statthaft.

Zugelassene Hersteller, die sich als Zwischenmeister betätigen, haben bis zum 1. September 1934 dies der R.Z.M. zu melden unter gleichzeitiger Angabe, für welche Firmen sie Lohnarbeit ausführen.

57,34 Lagerbestandsmarke für Bekleidungsstücke der H.J., des D.J. und B.D.M., die nur zu 80 Prozent den Herstellungsvorschriften entsprechen

Vorderseite

Die Schnur ist durch das Knopfloch zu ziehen. Die beiden Fadenenden sind so einzukleben, daß das Etikett ohne die Schnur abzuschneiden nicht mehr entfernt werden kann.

Lagerbestände ohne diese Marke verfallen der Beschlagnahme.

Rückseite

Diese Marken gelten für folgende Bekleidungsstücke:

B.D.M.-Bluse	15 Rpfg.
B.D.M.-Rock	20 Rpfg.
B.D.M.-Weste	20 Rpfg.

58,34 Mindestgewichtsgrenze der Gewebe, die zur Herstellung von Zeltbahnen, Brotbeuteln und Tornistern geeignet sind

a) Zeltbahnstoffe:

Als Mindestgewichtsgrenze für Zeltbahnstoffe wird festgelegt:

Gewicht: je qm 230 g Mindestgrenze, unter Berücksichtigung, daß die Kettfadenzahl nicht unter 18 Doppelfaden liegt und im Schuß nicht unter 18 Einzelfaden.

Zulässiges Grundmaterial: Ia amerik. Baumwolle.

b) Brotbeutelstoffe:

Als Mindestgewichtsgrenze für Brotbeutel- bzw. Tornisterstoffe wird festgelegt:

Gewicht: Die Mindestgewichtsgrenze für Brotbeutel- bzw. Tornisterstoffe darf je qm nicht unter 300 g betragen.
Kette und Schuß müssen aus Zwirn bestehen.

Zulässiges Grundmaterial: Kette und Schuß Ia amerik. bzw. Ia ostindisch.

Wir weisen nachdrücklichst darauf hin, daß eine Neuanfertigung der oben genannten Gewebe in dieser zulässigen Mindestgrenze unzulässig ist. Die Verwendung dieser Ware mit Mindestgewichtsgrenze bezieht sich nur auf Lagerware.

Um einen Überblick zu bekommen, wieviel Lagerbestände in Geweben, die in und über dieser Mindestgrenze liegen, noch vorhanden sind, erbitten wir bis spätestens 15. August bemusterte Lagerbestandsmeldungen.

Auf den einzelnen Musterabschnitten muß Schuß- und Kettstellung sowie Gewichtsangabe verzeichnet sein. Jedem Farbmuster ist auch ein Rohmuster beizufügen.

Sollte der Ausfall bei Prüfung dieser lagernden Gewebe selbst in der Mindestgrenze sich als ungeeignet erweisen, so behalten wir uns eine nachträgliche Ablehnung der Verwendung dieser Gewebe für Parteizwecke noch vor.

Hinweis

Wir weisen die zum Handel mit Steinnußknöpfen für den Festanzug und für die H.J.- und D.J.-Bekleidung berechtigten Firmen auf die im vorliegenden Mitteilungsblatt unter „Großhandel" erscheinende Bekanntmachung hin.

Herstellungsvorschrift für Leibfutter

Die beiden letzten Absätze dieser in Ausgabe 10 des Mitteilungsblattes Seite 4 37,34 gebrachten Verfügung sind der in der gleichen Ausgabe Seite 11 42,34 veröffentlichten „Herstellungsvorschrift für D.A.F.-, P.O.- und S.A.-Binder-Wolleinlage" anzufügen.

Metallwaren

11,34 **Seitenhaken**

Wiederholte Anfragen veranlassen die Reichszeugmeisterei, bekanntzugeben, daß die Verwendung von sogenannten Patenthaken für die Diensthemden der S.A. unter keinen Umständen gestattet ist. Es dürfen nur die vorschriftsmäßigen Seitenhaken und Knöpfe, welche den Stempel „R.Z.M." sowie die Nummer des Berechtigungsnachweises der Herstellerfirma tragen, angenäht werden.

Großhandel

23,34

Knöpfe für den Festanzug der D.A.F., H.J.- und D.J.-Bekleidung

Für den Bezug und Wiederverkauf sowie die Zwischenpreise der vorschriftsmäßigen Knöpfe für den Festanzug der D.A.F. und für die Bekleidung der H.J. und D.J. sind neue Bedingungen festgelegt worden, die mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft treten.

Die neuen Zwischenpreise verschaffen in erster Linie den Futterstoffhandlungen sowie den Furniturengeschäften, die zum Handel in diesen Knöpfen berechtigt sind, vorteilhaftere Bezugsbedingungen. Die bisher gültigen Einzelverkaufspreise werden jedoch davon nicht berührt.

Es ist Vorsorge getroffen, daß allen Beteiligten die Einzelheiten umgehend zugestellt werden. Diejenigen Firmen, welche innerhalb 14 Tagen noch nicht die benötigten Unterlagen besitzen, wollen sie bei der R.Z.M., Abt. Großhandel, anfordern. Gleichzeitig sind auch die einschlägigen Wirtschaftsverbände von den Einzelheiten unterrichtet worden. Sie sind also in der Lage, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Im übrigen wurden für die Hersteller und Großhändler der Steinnußknöpfe die Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie für bindend erklärt.

Über die Verwendung der bisher festgelegten und gültigen Ausführungen in Steinnußknöpfen für die H.J.- und D.J.-Bekleidung ist zu bemerken:

Größe 26" mit Metallöse ist für die Hemden und Blusen der H.J. und des D.J., sowie für die Patten der Hosentaschen der H.J. und des D.J. bestimmt.

Größe 26" mit Naturöse, ebenfalls für die Hemden und Blusen der H.J. und des D.J., sowie für die Patten der Hosentaschen der H.J. und des D.J.

Größe 23" Vierloch ist für die Hemden und Blusen der H.J. und des D.J. als oberste und unterste Verschlußknöpfe (unter Schlips und Koppelschloß), sowie für die Hosen der H.J. und des D.J. vorgesehen.

Größe 27" Vierloch ebenfalls für die Hemden und Blusen der H.J. und des D.J. als oberste und unterste Verschlußknöpfe (unter Schlips und Koppelschloß), sowie für die Hosen der H.J. und des D.J.

Diese Knöpfe werden in Braun oder Schwarz, je nach Verwendungszweck, geliefert; es sind die vorschriftsmäßigen, mit geschützter Zeichnung versehenen Knöpfe, die von der Reichsjugendführung bemustert wurden.

Die Herstellung der Steinnußknöpfe erfolgt wie bisher in Schmölln/Thür. Verantwortlich für die richtige Ausführung ist die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Steinnußknopffabriken, e. G. m. b. H., in Schmölln/Thür., Wilhelmstraße 11.

Ausdrücklich sei betont, daß für die Herstellung der B.D.M.-Knöpfe gesonderte Vorschriften erlassen werden. Auf keinen Fall dürfen für die Bekleidung des B. D. M. und der Jungmädels weiterhin Steinnußknöpfe angefertigt werden. Hierfür sind Horn- oder Bakelitknöpfe vorgeschrieben.

Für Amtswalterknöpfe (P.O.) sowie für glatte und gekörnte Metallknöpfe, die ebenfalls der Genehmigungspflicht unterliegen, sind Preisvorschriften bisher nicht erlassen.

24,34 **Textilabzeichen ohne Erkennungsmarken**

Unter Hinweis auf die im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 4. August 1934, Seite 8, unter „Textilabzeichen" erschienene Bekanntmachung betonen wir nochmals, daß den zugelassenen Großhändlern eine Ausverkaufsfrist für nicht mit Erkennungsmarken versehene Textilabzeichen, die aus früheren Bestellungen herrühren, bis zum 1. November 1934 gewährt wird. Nach diesem Zeitpunkt von unseren Kontrollbeamten vorgefundene Textilabzeichen ohne Erkennungsmarken, wie Kragenspiegel, Ärmelabzeichen und Armbinden werden beschlagnahmt.

Buchhaltung

5,34 **Monatsabrechnungen**

Die Monatsabrechnungen veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß bei Einzahlungen an die R.Z.M. folgendes zu beachten ist.

Bei Einzahlungen auf P.S.-Konto München 1993 der Bayer. Gemeindebank genügt der Vermerk „Zugunsten des Kontos 4500 der Reichszeugmeisterei" allein nicht. Es ist unbedingt notwendig, daß aus dem an uns gelangenden Gutschriftsabschnitt ersichtlich ist:

1. Die Abteilung, für welche die Einzahlung erfolgt;
2. deren Zulassungsnummer;
3. die Angabe, für welche Monatsabrechnung die Einzahlung bestimmt ist;
4. bei Überweisungen für mehr Abteilungen ist die genaue Aufteilung des Betrages erforderlich.

Bei vorgedruckten Zahlkarten ist darauf zu achten, daß die

Abteilungsnummer dann abgeändert wird, wenn die Zahlung nicht für die Abteilung erfolgt.

Dadurch, daß die Berechtigungsnachweise bei Vertriebsstellen auf den Inhaber ausgestellt sind, werden die Beitragskonten ebenfalls unter diesem Namen geführt. Wir ersuchen daher dringend, den Inhaber der Firma anzugeben. Dies gilt besonders bei Postscheküberweisungen.

Deutlich schreiben!

6,34 **Abrechnung der Betriebsbeiträge**

In letzter Zeit häufen sich stark die Anträge auf viertel- oder gar halbjährige Abrechnung der Betriebsbeiträge. Wir weisen deshalb nochmals nachdrücklichst darauf hin, daß eine Änderung des Abrechnungsverfahrens aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist. Derartige Anfragen können künftig nicht mehr beantwortet werden.

Rechtsstelle

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

18,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsstellen

Alfred Ledig, Frohnsdorf-Th., Altbg. Land, Dorfstraße 42a, Ber.-Nachw. Nr. 0997 am 21. 7. 1934

Paul Schollain, Weimar, Teichgasse 4, Ber.-Nachw. Nr. 6115 am 21. 7. 1934

Anton Dahlheimer, Mühlheim a. M., Bahnhofstraße, Ber.-Nachw. Nr. 9691 am 21. 7. 1934

Jürgen Michaelis, Hesedorf, Krs. Bremervd., Hauptstraße 97, Ber.-Nachw. Nr. 10 300 am 21. 7. 1934

Karl Fähling, Baudach/Mark, Ber.-Nachw. Nr. 10 431 am 21. 7. 1934

Christian Koch, Kassel, Kaiserstraße 110, Ber.-Nachw. Nr. 2280 am 21. 7. 1934

Curt Angermann, in Fa. Oskar Wölfel, Dresden-A. 1, Liliengasse 10, Ber.-Nachw. Nr. 2778 am 30. 7. 1934

Nikolaus Röder, Weinheim, Stahlbadstraße 56, Ber.-Nachw. Nr. 3122 am 21. 7. 1934

Wäsche-Rösser, Inh.: Viktor Rösser, Bochum, Kortumstraße 27, Ber.-Nachw. 3680 am 21. 7. 1934

Ernst Schäfer, Inh.: Gerhard Ryssel, Mahlis/Sa., über Oschatz Land, Ber.-Nachw. Nr. 4316 am 21. 7. 1934

Friedrich Permin, Inh.: Paul Schneider, Krakow i. M., Plauer Straße 58, Ber.-Nachw. Nr. 1501 am 21. 7. 1934

Hans Jänsch, Berlin-Reinickendorf-Ost, Seepromenade 49, Ber.Nachw. Nr. 5661 am 21. 7. 1934

Jean Rauch, Döringhain/Main, Hasengasse 6, Ber.-Nachw. Nr. 14 468 am 21. 7. 1934

Emma Hoffmann, Breslau, Lehmgrubenstraße 93, Ber.-Nachw. Nr. 11 837 am 21. 7. 1934

Bernhard Naumann, Kohren/Sa., Markt 67, Ber.-Nachw. Nr. 11 936 am 21. 7. 1934

Franz Leibner, Dresden-Blasewitz, Residenzstraße 56, Ber.-Nachw. Nr. 13 775 am 21. 7. 1934

Carl Ohler, Inh.: Jakob Ohler, Koblenz, Schloßstraße 47, Ber.-Nachw. Nr. 14 801 am 21. 7. 1934

Gustav Ponge, Haan/Rhld., Göringstraße 16, Ber.-Nachw. Nr. 14 320 am 31. 7. 1934

Martha Fehres, Inh.: Karl Fehres, Frankfurt a. M., Schloßstraße 9, Ber.-Nachw. Nr. 14 162 am 21. 7. 1934

Otto Zierach, Ratingen/Rhld., Hochstraße 20, Ber.-Nachw. Nr. 13 051 am 21. 7. 1934

Hermann Schöning, Konstanz/Baden, Rheingutstraße 24, Ber.-Nachw. Nr. 14 902 am 21. 7. 1934

Johann Fritzsch-Weiskopf, Trittenheim-Mosel, Ber.-Nachw. Nr. 13 448 am 21. 7. 1934

H. E. Brendel, Inh.: Franz Dölz, Leipzig, Neumarkt 21/27, Ber.-Nachw. Nr. 7477 am 31. 7. 1934

Karl Bieder, Ratibor, Brunken 39, Ber.-Nachw. Nr. 11 923 am 21. 7. 1934

Walter Tusch, Plettenberg-W., Wilhelmstraße 16, Ber.-Nachw. 9669 am 21. 7. 1934

Georg Jahn, Schönebeck/Elbe, Breiteweg 71, Ber.-Nachw. Nr. 0395 am 27. 7. 1934

Richard Reisky, Mülheim/Ruhr, Viktoriastraße 3, Ber.-Nachw. Nr. 2774 am 27. 7. 1934

Erich Wolff, Berlin O 112, Simon-Dach-Straße 10, Ber.-Nachw. Nr. 3552 am 28. 7. 1934

Fritz Methner, Liegnitz, Goldberger Straße 63, Ber.-Nachw. Nr. 15 667 am 30. 7. 1934

Horst Pulwer, Angerburg, Königsberger Straße 1, Ber.-Nachw. Nr. 5988 am 25. 7. 1934

Hermann Hagedorn, Eberwalde, Ber.-Nachw. 4492 am 31. 7. 1934

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Diensthemden-Hersteller

Hans Taets v. Amerongen, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 37—38, Ber.-Nachw. Nr. H. 1299 am 28. 7. 1934

Wilhelm Schulz, Berlin W 8, Friedrichstraße 180, Ber.-Nachw. Nr. H. 354 am 28. 7. 1934

Wilhelm Schieser, Berlin-Neukölln, Boddistraße 23, Ber.-Nachw. Nr. H. 794 am 28. 7. 1934

Bruno Sieler, Chemnitz, Wiesenstraße 43, Ber.-Nachw. Nr. 70 am 27. 7. 1934

Emil Frank, Berlin SO 16, Rungestraße 15, Ber.-Nachw. Nr. H. 1179 am 27. 7. 1934

Curt Putscher, Auerbach/Vogtl., Kaiserstraße 11, Ber.-Nachw. Nr. H. 866 am 27. 7. 1934

L. & M. Ehlers, Bremen, Doventorsteinweg 13/15, Ber.-Nachw. Nr. H. 528 am 27. 7. 1934

Fahnenfabrik Ost E. Ladewig, Berlin-Ost 112, Frankfurter Allee 72, Ber.-Nachw. Nr. H 568 am 27. 7. 1934

J. L. Fath, Berlin C 2, Burgstraße 6, Ber.-Nachw. Nr. H. 555 am 25. 7. 1934

Fritz Mumm und Albert Vetter, Berlin W 50, Nürnberger Straße 24a, Ber.-Nachw. Nr. 699 am 24. 7. 1934

Ernst Käppel, Aalen/Württemberg, Schulstraße 11, Ber.-Nachw. Nr. 675 am 24. 7. 1934

Johann Unland, Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 28, Ber.-Nachw. 570 am 27. 7. 1934

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Vertreter

8,34 **Vertreter-Ausweise**

Wir bringen den zum Umtausch der alten Ausweise Nr. 2001 bis 2500 festgesetzten Termin (15. August 1934), in Erinnerung.

Mitteilungsblatt Ausg. 5 vom 30. 6. 1934:

3738 Josef Frehse	Josef Strathmann & Co., München-Gladbach (neuer Ausweis)

Die Veröffentlichung beruht auf einem Irrtum, ein Vertragsverhältnis hat nicht bestanden.

Mitteilungsblatt Ausg. 2 vom 9. 6. 1934:

1241 Friedrich Blindt	Friedrich Wilhelm Wegener, Wittstock/Dosse (ungültig)

Die Ungültigkeitserklärung des Ausweises erfolgte, weil Blindt die Vertretung aufgegeben hat. Eine Verfehlung liegt nicht vor!